

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: rechtskoordination@bmdw.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.734.473

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 258/2021/KT/ZI
Dr. KerstinTobisch

Durchwahl
4305

Datum
11.11.2021

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsverfassungsgesetz, das ArbeiternehmerInnenschutzgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Grace-Period - Gesetz); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes, und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Mit dem Grace-Period - Gesetz soll das im Regierungsprogramm verankerte Ziel, Erleichterungen für Betriebsübergaben zu schaffen, umgesetzt werden.

Aus Sicht der Wirtschaft ist das Ziel einer Schaffung von Erleichterungen und Entlastungen für Betriebsübergaben zu begrüßen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es einem Betriebsübernehmer erleichtert werden soll, mit dem für ihn neuen Unternehmen Fuß zu fassen, anstatt sich in dieser ersten Phase mit der Fülle bürokratischer Notwendigkeiten zu befassen, die den Fokus weg von der Unternehmensführung lenken. Auch die Intention, Betroffenen im komplexen Prozess der Betriebsübergabe größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist positiv zu beurteilen.

Insbesondere sind der Entfall der Vorlage eines Firmenbuchauszugs und die Vorschläge zur Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zu begrüßen. Die Umwandlung der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme von einer gesetzlichen Verpflichtung in ein gesetzliches Recht ist allerdings differenziert zu sehen. Hier soll die Meldung der Wiederaufnahme weiterhin verpflichtend bleiben. Die vorgeschlagenen Änderungen der BAO können eine Verbesserung der Rechtssicherheit bewirken, eine Verwaltungsvereinfachung ist aufgrund des vorgeschlagenen

Procederes aus steuerlicher Sicht jedoch noch nicht gegeben. Vor allem sind die Vorteile einer „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ für die Steuerpflichtigen nicht klar ersichtlich.

II. Im Detail

Zu Art 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu § 93 und (Ruhendmeldung und Wiederaufnahme)

Die Änderung der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme von einer gesetzlichen Verpflichtung in ein gesetzliches Recht wird differenziert gesehen. Insbesondere aus Sicht eines praxistauglichen Vollzuges und damit einer tatsächlichen Erleichterung ergeben sich hier Schwierigkeiten. Dies trifft insbesondere die freiwillige Meldung der Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Diese Änderung führt zu einer großen Rechtsunsicherheit. Die bei einem Unterlassen der Meldung eintretende, in den Materialien (Seite 2) ausdrücklich angesprochene, Verkürzung nicht nur von Grundumlagen, sondern auch und insbesondere von Sozialversicherungsbeiträgen, führt nämlich zu dem Problem, wie von den zuständigen Behörden in der Praxis vom Umstand der wieder aufgenommen Tätigkeit punktgenau Kenntnis erlangt werden kann. Die sozialversicherungsrechtliche Wiederbetriebsmeldung erfolgt in der Praxis so, dass die Wiederbetriebsmeldung bei der jeweiligen Landeskammer abgegeben und an die Sozialversicherung weitergeleitet wird. Dieses unbürokratische und praxistaugliche Element würde wegfallen, wenn die gewerberechtliche Wiederbetriebsmeldung von der sozialversicherungsrechtlichen Wiederbetriebsmeldung entkoppelt wird, weil dann in Wahrheit von den Unternehmen zwei Wiederbetriebsmeldungen (eine freiwillige an die Wirtschaftskammer und eine verpflichtende an die Sozialversicherung) abgegeben werden müssten. Dies wäre also keine Verwaltungsvereinfachung, sondern eine Verdoppelung des bisherigen Aufwandes (und das immer unter gerichtlicher Strafsanktion).

Vor diesem Hintergrund wird eine bloß freiwillige Meldung der Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit abgelehnt.

Zu § 382 Abs 104 (Strafbestimmung)

Vor dem Hintergrund der Umwandlung der Meldung des Wiederbetriebs zu einer rein freiwilligen Meldung und damit dem Wegfall der diesbezüglichen Strafbestimmung besteht die begründete Befürchtung, dass dieses Modell in weit größerem Ausmaß als bisher für Pfuschtertätigkeiten herangezogen wird, da ein Pfuscher mit einer aufrechten, aber ruhend gemeldeten Gewerbeberechtigung dann verwaltungsbehördlich so gut wie nicht mehr verfolgt werden kann. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass bei Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen dies geahndet werden könnte, ist zwar richtig, jedoch müsste dann jedes Mal das Strafrecht herangezogen werden, was wieder in jenen Fällen unangemessen erscheint, wo auf eine Wiederbetriebsmeldung tatsächlich nur vergessen wurde.

Zu § 339 Abs 3 und § 365g (Vorlage des Firmenbuchauszuges)

Der Entfall der verpflichtenden Vorlage des Firmenbuchauszuges und die Vorschreibung der Kosten dafür wird begrüßt.

Zu Art 2 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes)

Zu § 101a (Erleichterungen bei Betriebsübergaben)

Wir begrüßen die Vorschläge zur Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Ergänzend ersuchen wir den Schwerpunkt auf „Beraten vor Strafen“ bei Betriebsübergaben von Klein- und Mittelbetrieben (KMU) ebenfalls zu berücksichtigen. Die Arbeitsinspektion sollte bei Betriebsübergaben verpflichtend und verstärkt auf die Beratung von KMU setzen, weil sich gerade in dieser Veränderungsphase zahlreiche Fragen zum Arbeitsschutz stellen. Dabei kann eine Beratung auf Nachfrage sowie auch nach Vorankündigung angeboten werden, sodass anstelle einer Kontrolle eine Beratung zu Arbeitnehmerschutz-Themen durchgeführt wird. Ausgenommen davon sollten Fälle von Gefahr im Verzug sein, zB Gefährdung von Leib und Leben. In diesen Fällen ist eine Kontrolle weiterhin obligatorisch.

Konkret schlagen wir diesbezüglich eine Änderung in § 9 des Arbeitsinspektionsgesetzes dahingehend vor, dass ab Betriebsübergabe zwei Jahre von Strafanzeigen abgesehen wird, sofern es sich nicht um eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben von Arbeitnehmern handelt.

Hinweis auf ein Redaktionsversehen

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Titel des Sammelgesetzes auch das Arbeitsverfassungsgesetz genannt wird. Weder im Ministerialentwurf noch in den Erläuternden Bemerkungen (EB) werden allerdings Änderungen zum ArbVG ersichtlich. Wir gehen davon aus, dass die Erwähnung des ArbVG im Titel ein redaktionelles Versehen ist.

Zu Art 3 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Das Modell einer „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ ist offenbar der „Begleitenden Kontrolle“ nachgebildet, die seit 2019 größeren Unternehmen offensteht. Der vorliegende Entwurf wird allerdings der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Instrumente (einerseits laufende begleitende Kontrolle und damit Vermeidung von Außenprüfungen und andererseits punktuelle Kontrolle der Betriebsübertragung) nicht immer gerecht.

Die Begleitung der Unternehmensübertragung scheint im Wesentlichen aus einer Auskunftspflicht des Finanzamtes über „verwirklichte und nicht verwirklichte Sachverhalte“ bzw. in Besprechungen zu abgabenrechtlichen Fragen zu bestehen, wobei unklar ist, ob sich die Auskunftspflicht nur auf Fragen des Betriebsüberganges oder auch auf laufende Fragestellungen erstreckt. Durch die Begleitung muss aber ein gesteigerter Grad an Rechtssicherheit gewährleistet werden. Demgegenüber steht eine erweiterte Offenlegungspflicht und vor allem eine Außenprüfung über den Zeitraum von fünf Jahren. Dies birgt daher die Gefahr, dass das geplante Grace-Period - Gesetz seine eigentliche Zielsetzung mangels Inanspruchnahme durch die Rechtsunterworfenen verfehlt und den Betroffenen nicht die angestrebte Rechtssicherheit bieten kann.

Zu § 148 (3a) (Beseitigung eines Redaktionsversehens)

Unabhängig von der geplanten Neuregelung soll hier der Verweis auf § 153c auf § 153d geändert werden. Vermutlich handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens (§ 153c behandelt nur die Voraussetzungen und nicht die Bescheiderlassung zur begleitenden Kontrolle, die in § 153d enthalten ist). Dieser Hinweis (Beseitigung Redaktionsversehen) sollte in die EB aufgenommen werden.

Zu § 153h (Merkmale der Begleitung einer Unternehmensübertragung)

Wesentlich erscheint uns die Freiwilligkeit der Begleitung der Unternehmensübertragung (Antrag). Diese ist jedenfalls beizubehalten. Unternehmen, die - aus welchen Gründen auch

immer - nicht an der Begleitung einer Unternehmensübertragung teilnehmen, dürfen in keiner Weise - rechtlich oder faktisch - benachteiligt werden.

Zu § 153i (Antrag auf Begleitung einer Unternehmensübertragung)

Antragberechtigt sind ua auch Gesellschafter-Geschäftsführer. Unklar ist aber, ob die Begleitung einer Unternehmensübertragung in der Folge auch im Falle eines Share Deals angewendet werden kann oder ob jedenfalls das Unternehmen selbst übertragen werden muss (Asset Deal).

Zu § 153i Abs 1 Z 3

In § 153i Abs 1 Z 3 wird unter anderen als Voraussetzung normiert, dass für die Erhebung der Umsatzsteuer das Finanzamt Österreich zuständig sein muss.

Dieses Erfordernis ist insofern nicht nachvollziehbar, als unklar ist, ob auch ausländische Unternehmen, die beim Finanzamt Österreich registriert sind, dieses Instrument in Anspruch nehmen können. Zahlreiche Unternehmen, zB Versicherungsmakler, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Für diese Unternehmen soll es dennoch möglich sein, einen Antrag auf Begleitung zu stellen. Hier wären weitere Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert.

Zu § 153i (1) Z 4

Unklar ist, warum eine Antragstellung zur „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ nicht möglich sein soll, wenn in den letzten fünf Jahren ein Finanzvergehen vorgelegen ist. Auch hier sollte die unterschiedliche Zielsetzung zur „Begleitenden Kontrolle“ beachtet werden. In Fällen vorangegangener finanzstrafrechtlicher Probleme sollte im Rahmen einer Betriebsübertragung auch ein erhöhtes Interesse der Finanzverwaltung bestehen, die Vorgänge im Unternehmen nach dem Vergehen zu überprüfen bzw besteht gerade auch für einen potenziellen Übernehmer ein gesteigertes Interesse zu klären, ob die Abläufe nach dem bestraften Vergehen korrekt gestaltet wurden.

Angeregt wird - wie in § 153i Abs 1 Z 2 - den Verweis auf § 25 BAO (Angehörige) in den Gesetzestext aufzunehmen: „Ein Unternehmer, der sein Unternehmen an einen Angehörigen (§ 25) übertragen möchte ...“

Zu § 153j (1) bis (3) (Wechsel in der Begleitung der Unternehmensübertragung)

Die Außenprüfung für einen Zeitraum von fünf Veranlagungsjahren ist vermutlich analog zur „Begleitenden Kontrolle“ als „Eintrittsticket“ in das Verfahren vorgesehen. Bei der „Begleitenden Kontrolle“ ist das durchaus nachvollziehbar, da das steuerliche „Wohlverhalten“ Voraussetzung für eine längerfristige Zusammenarbeit mit dem Finanzamt ist, die auch einen Wegfall von weiteren Außenprüfungen zum Ziel hat. Im Falle der „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ erscheint eine solche Prüfung (insbesondere über fünf Jahre) überschießend:

- Bei Einzelrechtsnachfolge, zB bei Kauf, Tausch oder Schenkung, haftet der Erwerber nur für Abgaben, die sich auf den Betrieb des Unternehmens gründen, also auf die unternehmerische Tätigkeit zurückzuführen sind (Umsatzsteuer, nicht jedoch Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Erbschaftsteuer, NoVA etc).
- Die Haftung für betrieblich veranlasste Steuern ist der Höhe nach und zeitlich begrenzt (Steuerschulden, die er kannte oder kennen musste bis zum Wert der übernommenen Aktiva und zeitlich beschränkt auf Abgaben, die von Beginn des Vorjahres der Übereignung bis hin zur Übereignung selbst entstanden sind).

Für den Übergeber kann eine Prüfung Gewissheit über allfällige Steuernachforderungen bringen. Wenn auch Außenprüfungen anlässlich von Betriebsübertragungen durchaus üblich sind, so ist dennoch nicht zwingend von einer Prüfung auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die (freiwillige) Inanspruchnahme der neuen Bestimmungen in vielen Fällen von vornherein unwahrscheinlich. Überlegenswert erscheinen auch Erleichterungen bei finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, wenn im Zuge der Außenprüfung eine nachträgliche Abgabenschuld festgestellt wird.

Weiters ist vorgesehen, dass eine Lohnsteuerprüfung nicht Teil der Außenprüfung ist, wodurch ein wesentliches Feld für Haftungsfragen für den Übernehmer ausgeblendet wird. Gerade im Bereich der Lohnsteuer besteht großes Fehlerpotential und es kann zu Unsicherheiten bei der Übergabe kommen. In weiterer Folge sollte somit auf jeden Fall die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch im Bereich der Lohnverrechnung eine Begleitung im Rahmen von Betriebsübergängen möglich ist. Dies sollte auch für die Sozialversicherung gelten.

Wenn mit der Begründung der Rechtssicherheit eine Außenprüfung vorgesehen sein soll, sollte diese sich auf zwei Jahre (Jahr der Übernahme und Jahr davor) und Abgaben beschränken, für die eine Haftung des Übernehmers besteht. Wahlweise könnte man eine längere Prüfungsperiode auf Antrag vorsehen.

Zu § 153k iVm § 148 Abs 3a (Rechte und Pflichten während der Begleitung der Unternehmensübertragung)

Die Vorteile der „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ selbst bestehen in einer Auskunftspflicht des Finanzamtes über „verwirklichte und nicht verwirklichte Sachverhalte“ bzw in Besprechungen zu abgabenrechtlichen Fragen. Dies erscheint insofern unpräzise, als unklar ist, ob davon nur Fragen zur Unternehmensübertragung selbst umfasst sind oder auch steuerliche Fragen iZm der Weiterführung des Unternehmens. Insoweit ist auch die Reichweite des Verbotes der Wiederholungsprüfung unklar geregelt. Hier wäre eine Präzisierung dahingehend notwendig, ob dies nur den Antragsteller oder auch den Übernehmer bzw auch das Unternehmen (insb in Form einer GmbH) betrifft.

Zu § 153k (Rechte und Pflichten während der Begleitung der Unternehmensübertragung)

Die Formulierung in § 153k Abs 1 „...*hinsichtlich derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung ... besteht, wenn sie nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben können.*“ ist klärungsbedürftig. Weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen lässt sich entnehmen, wann das ernsthafte Risiko einer abweichenden Beurteilung vorliegt bzw was „nicht unwesentliche Auswirkungen“ sind. Diesbezüglich wären Klarstellungen - zumindest in den Erläuterungen - dringend geboten.

Zu § 153l (Beendigung der Begleitung der Unternehmensübertragung)

Es erschließt sich nicht, warum die Begleitung der Unternehmensübertragung mittels Antrags erst nach Beendigung der Unternehmensübertragung beendet werden kann - dies insbesondere unter dem Aspekt, dass die Begleitung freiwillig erfolgt. Zudem ist unklar, warum die Beendigung der Begleitung nach § 153l Z 1 antragsgebunden ist, auch wenn die Unternehmensübertragung bereits erfolgt ist. Gerade im Hinblick auf die umfangreichen Mitwirkungspflichten und die bestehenden Unsicherheiten bzw Auslegungsspielräume, sind Differenzen zwischen Finanzamt und Unternehmen geradezu vorprogrammiert. Nachdem es für das Unternehmen keine Möglichkeit gibt, die Begleitung vorzeitig zu beenden, sind die Betriebe bis zur Beendigung dem Finanzamt ausgeliefert.

Abschließend stellt sich die Frage, warum diese Form der „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ nur bei Übertragungen im Kreis der Angehörigen vorgesehen werden soll. Dieselben Fragen der Rechtssicherheit stellen sich auch bei Betriebsübergängen zwischen fremden Dritten. Eine Erleichterung von Unternehmensübertragungen in der Familie - die Intention aus dem Regierungsprogramm - ist durch die so konzipierte „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ nicht ersichtlich.

III. Weitere Anliegen

Eintragungsfähiger Titel für Befähigte

Im Hinblick auf die schon bestehende, erfolgreiche Regelung zur Eintragung des Meistertitels soll zur weiteren Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung der Qualifikation von handwerksähnlichen und anderen gewerblichen Tätigkeiten und Dienstleistungen eine gesetzliche Regelung in der Gewerbeordnung 1994 geschaffen werden, dass solche Gewerbetreibende, die eine staatliche Befähigungsprüfung auf angemessenem NQR-Niveau erfolgreich abgelegt haben, ebenfalls berechtigt sind, einen entsprechenden Titel vor/bzw nach ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut zu führen und dessen Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtliche Urkunden verlangen können.

Vorgeschlagen werden drei verschiedene Titel, je nachdem, welches NQR-Niveau (voraussichtlich) erfüllt wird und ob es sich um eine handwerksähnliche, produzierende Tätigkeit oder um eine Dienstleistungstätigkeit handelt:

- Da die AbsolventInnen von Befähigungsprüfungen in handwerksähnlichen Gewerben in der öffentlichen Wahrnehmung, vor allem bei Konsumenten als Handwerker wahrgenommen werden, ist es sinnvoll, für AbsolventInnen in diesen Gewerben auch den Titel „Meisterin“ bzw Meister - „Mst.“ bzw auch „Mst.in“ oder „Mst.in“ vorzusehen.
- Die AbsolventInnen von Befähigungsprüfungen in jenen Gewerben, die bereits in ihrer Gewerbebezeichnung die Bezeichnung „Meister“ (Baumeister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister, Holzbau-Meister) enthalten, werden in der öffentlichen Wahrnehmung als Meister gesehen. Es wäre daher sehr irreführend, wenn die AbsolventInnen in diesen Gewerben einen anderen Titel als „Meister“ (mit Ergänzungen) führen würden. Da die Baumeister schon seit vielen Jahren die Marke „Bmstr.“ im Geschäftsverkehr benützen und da die anderen drei genannten Gewerbe ebenfalls das NQR-Niveau 7 anstreben, ist eine Kombination der Anfangsbuchstaben des jeweiligen Gewerbes kombiniert mit dem „-mstr.“ der geeignetste Titel, um auch hier nochmals das höhere NQR-Niveau (NQR-Niveau 7) hervorzuheben.
- Für AbsolventInnen von Befähigungsprüfungen in allen Gewerben im Dienstleistungs-/Handelsbereich mit mindestens NQR-Niveau 6 wird in Anlehnung an den § 22 Abs 3 GewO die Bezeichnung „Staatlich Geprüft“ - „StG.“ vorgeschlagen.

Im Einzelnen:

1. Eintragungsfähiger Titel für Personen, die eine Befähigungsprüfung auf NQR-Niveau 6 positiv absolviert haben:
 - „Meisterin“ bzw Meister - „Mst.“ bzw auch „Mst.in“ oder „Mst.in“ für alle handwerkähnlichen, produzierenden Befähigten; der Titel ist vor dem Namen zu führen:
 - „Staatlich Geprüft“ - „StG.“ für alle Befähigten im Dienstleistungsbereich; der Titel ist nach dem Namen zu führen.

2. Eintragungsfähiger Titel für Personen, die eine Befähigungsprüfung auf NQR-Niveau 7 positiv absolviert haben:

- Baumeisterin bzw Baumeister - „Bmstr.“ bzw auch „Bmstr.in“ oder „Bmstr.in“
- Brunnenmeisterin bzw Brunnenmeister - „Brmstr.“ bzw auch „Brmstr.in“ oder „Brmstr.in“
- Steinmetzmeisterin bzw Steinmetzmeister - „Stmstr.“ bzw auch „Stmstr.in“ oder „Stmstr.in“
- Holzbau-Meisterin bzw Holzbau-Meister - „Hbmstr.“ bzw auch „Hbmstr.in“ oder „Hbmstr.in“

Formulierungsvorschlag zu § 22 GewO:

(4) Personen, die die Befähigungsprüfung in Gewerben gem. § 94 Z 6, Z 16, Z 23, Z 25, Z 41, Z 42, Z 48, Z 65, Z 78 oder Z 80 erfolgreich abgelegt haben, sind, sofern die Befähigungsprüfung zumindest den Qualifikationsanforderungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 entspricht, berechtigt, die Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst.in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

(5) Personen, die die Befähigungsprüfung in Gewerben gem. § 94 Z 10, Z 14, Z 15, Z 18, Z 21, Z 26, Z 32, Z 33, Z 35, Z 36, Z 46, Z 56, Z 61, Z 62, Z 63, Z 69, Z 72, Z 74, Z 75, Z 76 oder Z 77 sowie in Gewerben gem. § 1 Abs 1 Z.1 Güterbeförderungsgesetz 1995, § 1 Abs 1 Kraftfahrliniengesetz oder § 1 Abs 1 Z.1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 erfolgreich abgelegt haben, sind, sofern die Befähigungsprüfung zumindest den Qualifikationsanforderungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 entspricht, berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich Geprüft“ nach ihrem Namen in Kurzform („StG.“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

(6) Personen, die die Befähigungsprüfung im Gewerbe der Baumeister gem. § 94 Z 5 erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung „Baumeisterin“ bzw. „Baumeister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Bmstr.“ bzw. auch „Bmstr.in“ oder „Bmstr.in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Personen, die die Befähigungsprüfung im Gewerbe der Brunnenmeister gem. § 94 Z 5 erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung „Brunnenmeisterin“ bzw. „Brunnenmeister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Brmstr.“ bzw. auch „Brmstr.in“ oder „Brmstr.in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Personen, die die Befähigungsprüfung im Gewerbe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher gem. § 94 Z 66 erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung „Steinmetzmeisterin“ bzw. „Steinmetzmeister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Stmstr.“ bzw. auch „Stmstr.in“ oder „Stmstr.in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Personen, die die Befähigungsprüfung im Gewerbe der Holzbau-Meister gem. § 94 Z 82 erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung „Holzbau-Meisterin“ bzw. „Holzbau-Meister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Hbmstr.“ bzw. auch „Hbmstr.in“ oder „Hbmstr.in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Anpassung des Gewerbeumfang der Ingenieurbüros

Es wird hier um folgende Adaptierung der genannten Gesetzesbestimmung angeregt, wobei darauf hingewiesen wird, dass es sich um keine inhaltliche Änderung handeln soll, sondern lediglich um eine aktualisierte, an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasste Anregung:

Formulierungsvorschlag zu § 134 Abs 1 GewO:

§ 134 (1) Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Leitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer ~~Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule oder folgenden Studien und Fachhochschul-Studiengänge entsprechen:~~

- 1. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudien, im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002,*
- 2. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Bakkalaureats-, Diplomstudien im Sinne des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2002,*
- 3. Diplomstudien einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität und*
- 4. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, Fachhochschul-Masterstudiengänge, Fachhochschul-Magisterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt.*

Begründung:

Hierbei handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine Aktualisierung und Formulierung analog zum Ziviltechnikergesetz 2019 und lediglich um eine Klarstellung, welche Studien einschlägig sind.

Die inländischen berufsbildenden höheren Schulen sind sichergestellt, und die ersatzlose Streichung der Worte „*mindestens viersemestriges Aufbaustudium*“ bringt keine Änderung zur geltenden Rechtslage, da es dieses Aufbaustudium seit über 20 Jahren nicht mehr gibt (siehe Universitäts-Studiengesetz BGBl. I Nr. 48/1997 Anlage 3 Ziffer 139). Dieses mindestens viersemestriges Aufbaustudium als Berufszugangsvoraussetzung der Ingenieurbüros wurde in der Gewerberechtsnovelle 1996 verankert. In den EBGRNov 1996 wurde das mit einem Hinweis auf das Consulting im Bereich des Technischen Umweltschutzbereiches begründet (Gruber/Paliego-Barfuß, GewO § 134 Anm 5). Gemäß „Studienordnung für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz“ waren zum Aufbaustudium ausschließlich Absolventen technischer und montanistischer Studienrichtungen, des Architekturstudiums und der Studienrichtungen der Bodenkultur zugelassen. Um Missverständnisse mit anderen, nicht gleichwertigen Ausbildungen zu vermeiden, ist es sachlich gerechtfertigt und höchst an der Zeit, die Worte „*mindestens viersemestriges Aufbaustudium*“ in § 134 Abs 1 GewO ersatzlos zu streichen.

Weiterbildungspflicht des Wertpapiervermittlers

In der GewO 1994 besteht seit der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 eine Ungleichbehandlung im Bereich der Weiterbildungspflicht zwischen Gewerblichen Vermögensberatern

gemäß § 136a GewO 1994, die als Wertpapiervermittler gemäß § 1 Z 44 WAG 2018 tätig sind, und Wertpapiervermittlern gemäß § 136b GewO 1994.

Die Ungleichbehandlung betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Weiterbildung bei unabhängigen Bildungsinstitutionen: Gewerbliche Vermögensberater müssen nur die Hälfte ihrer Weiterbildung bei unabhängigen Bildungsinstitutionen absolvieren, Wertpapiervermittler hingegen ihre gesamte Weiterbildungspflicht.
- Rechtsfolgen bei Verstoß: Bei einem einmaligen Verstoß eines Gewerblichen Vermögensberaters gegen die Weiterbildungspflicht darf noch kein Gewerbeentzugsverfahren eröffnet werden, bei Wertpapiervermittlern genügt schon der einmalige Verstoß für die Einleitung eines Gewerbeentzugsverfahrens.
- Beginn der Weiterbildungsverpflichtung: Gewerbliche Vermögensberater müssen sich ab dem der Eintragung ins GISA folgenden Kalenderjahr weiterbilden. Das erste Rumpfsjahr zählt nicht. Bei Wertpapiervermittlern ist der Zeitpunkt der Eintragung in das GISA als Stichtag für den Beginn der Weiterbildungspflicht maßgebend.

Durch die Reduzierung des Ausmaßes der Weiterbildungsverpflichtungen, die durch Schulungen bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen erfüllt werden müssen, kommt es zu einer Erleichterung der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen. Zusätzlich führt die Herbeiführung der Wettbewerbsgleichheit in diesem Bereich mit den gewerblichen Vermögensberatern zu einer Erleichterung in der Berufsausübung.

Diese vorgeschlagene Regelung fällt daher unter § 2 Abs 3 Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz (VPG).

Um die dargestellte Ungleichbehandlung zu beseitigen, schlagen wir folgende Lösung vor:

1. Änderung des § 136c GewO 1994:
2. Ergänzung des § 87 Abs. 1 Z 6 GewO 1994:

Formulierungsvorschlag zu § 136c GewO:

§ 136c. Wertpapiervermittler müssen sich ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Kalenderjahr regelmäßig, spätestens jeweils innerhalb von drei Kalenderjahren, einer Schulung unterziehen. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. ~~Auch ein bloß einmaliger Verstoß gegen die Verpflichtung, sich einer Schulung zu unterziehen, kann bewirken, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 nicht mehr besitzt.~~ Als Schulungen im genannten Sinn gelten mindestens vierzig Stunden an einschlägigen Lehrgängen bei einer unabhängigen Ausbildungsinstitution. Die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich hat einen Lehrplan für den Schulungsinhalt zu erarbeiten. Der Lehrplan hat vorzusehen, dass zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchgeführt werden darf. Der Lehrplan bedarf ~~welcher~~ einer Bestätigung des [Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort] ~~bedarf~~. Der FMA ist vom [Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort] vor Erteilung der Bestätigung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Formulierungsvorschlag zu § 87 Abs 1 Z 6 GewO:

In § 87 Abs. 1 Z 6 wird folgende lit. d eingefügt:

d) die gemäß § 136c vorgesehene ständige berufliche Schulung und Weiterbildung für Wertpapiervermittler.

Umsetzung des digitalen Berufsausweises:

Mehrere Gewerbetreibende (wie Berufsdetektive, Fremdenführer oder Handelsreisende) haben nach den Bestimmungen der GewO einen Berufsausweis mitzuführen. Dieser Berufsausweis besteht immer noch aus einem Stück Leinenpapier und einem darin eingeklebten Lichtbild. Die Rechtsgrundlage für diese Ausweise stammt aus dem Jahr 1973. Die Wirtschaftskammer Österreich vertritt seit mehreren Jahren das Anliegen, diese Berufsausweise zu modernisieren und auf moderne Scheckkarten umzustellen. Die vorliegende Gewerbeordnungsnovelle sollte dazu genutzt werden, eine Änderung der GewO 1994 als gesetzliche Grundlage für diese Scheckkarten vorzunehmen.

Entlastung des Amtssachverständigenbeweises und Flexibilisierung des Genehmigungskonsenses - Ergänzung des § 353 GewO

Im Sinne einer Umsetzung des Abschnitts „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung“ des Regierungsprogramms wird eine Ergänzung des § 353 GewO in zwei Punkten angeregt: die Entlastung des Amtssachverständigenbeweises und eine Flexibilisierung des Genehmigungskonsenses. In einigen Bundesländern sind die vorgeschlagenen Klarstellungen bzw. Änderungen bereits gängige und gelebte Praxis. Eine Umsetzung der Vorschläge würde daher auch zur Rechtsvereinheitlichung und zur Rechtssicherheit beitragen. *„Flexibilisierung bei Sachverständigen, um bei mangelnder Verfügbarkeit zu langen Wartezeiten künftig zu vermeiden“* ist im Regierungsprogramm zum Thema „Verfahrensbeschleunigung unter Wahrung hoher Qualität“ explizit erwähnt.

Zur Flexibilisierung des Genehmigungskonsenses:

Die Frage, welchen Konkretisierungsgrad Einreichunterlagen haben müssen, wurde und wird in der Praxis idR vor dem Hintergrund gestellt, dass es nicht zweckmäßig ist, Anlagenbetreiber allzu eng auf technische Details festzulegen, die sich nach Genehmigung des Vorhabens - in Verhandlungen mit Anlagenlieferanten, Optimierungen bei der Inbetriebnahme und dergleichen - noch ändern können. Gewünscht wird von den Unternehmen eine Flexibilisierung, die sowohl bei der Einreichung als auch bei der Umsetzung entsprechende Spielräume eröffnet. Die GewO bietet an sich jetzt schon die Möglichkeit, dass im Wege einer Flexibilisierung der Detailtiefe von Einreichungen bzw. Antragsunterlagen gleichsam ein „Emissionsrahmen“ geschaffen wird - das Gesetz müsste nur in diesem Sinne gelesen und angewendet werden. Dies soll in Form einer entsprechenden Klarstellung der Grundsätze des § 353 GewO - entweder durch eine entsprechende Ergänzung in der Bestimmung selbst (siehe oben) oder zumindest mittels einer entsprechenden Anlage zur GewO - erreicht werden.

Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden § 353 Abs 1a

(1a) Das Verzeichnis gemäß Abs 1 Z 1 lit a kann neben oder anstelle der einzelnen Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen auch Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und Stoffeigenschaften und -mengen (mit lediglich beispielhaft angeführten Maschinen, Geräten oder Ausstattungen sowie Gefährlichkeitsmerkmalen) enthalten, wobei diese Rahmenangaben jeweils den höchsten beabsichtigten Auslastungsgrad, die höchste beabsichtigte Emissionsintensität bzw. den höchsten Gefährlichkeitsgrad anzuführen haben;

Zur Entlastung des Amtssachverständigenbeweises:

Aktuell besteht in der Vollzugspraxis vielfach das Problem, dass - einerseits durch knappe Personalressourcen im Sachverständigendienst, andererseits durch den gesteigerten zeitlichen Prüfaufwand vor dem Hintergrund drohender Haftungsansprüche - die beschränkte zeitliche

Verfügbarkeit der Amtssachverständigen (ASV) und die Zeitdauer der Gutachtenserstellung die Abwicklung von Anlagenverfahren verzögern.

Eine Verbesserung der Situation könnte durch die untenstehende vorgeschlagene Regelung erzielt werden: Sofern der Antragsteller Einreichunterlagen vorlegt, die von qualifizierten Planern/Planerinnen (zB Ing. Büro, Baumeister, akkr. SV, Gerichts-SV, Ziv. Ing.) erstellt wurden, hat sich die Behörde zunächst auf eine Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zu beschränken. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben in diesen Fällen keine unmittelbare Beweisaufnahme durch eigene Erhebungen durchzuführen, sondern die vorgelegten Unterlagen lediglich einer überschlägigen Grobprüfung zu unterziehen. Nur wenn in weiterer Folge von den Parteien Einwendungen gegen die Richtigkeit der Einreichunterlagen auf gleicher fachlicher Ebene erhoben werden, hätten die Behörden eine entsprechende vertiefte Prüfung anzuordnen.

Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden § 353c

§ 353c

(1) Sofern der Antragsteller Einreichunterlagen vorlegt, die von qualifizierten Planern/Planerinnen (z.B. Ing. Büro, Baumeister, akkr. SV, GerichtSV, ZivIng) erstellt wurden und Nachweise zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und zum Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Planungsfehler enthalten, hat sich die Behörde zunächst auf eine Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zu beschränken. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben in diesen Fällen keine unmittelbare Beweisaufnahme durch eigene Erhebungen durchzuführen, sondern die vorgelegten Unterlagen lediglich einer überschlägigen Grobprüfung zu unterziehen.

(2) Sofern von Parteien Einwendungen gegen die Richtigkeit der Einreichunterlagen auf gleicher fachlicher Ebene erhoben werden, haben die Behörden eine entsprechende vertiefte Prüfung anzuordnen.

(3) Prüfungen der Behörde und ihrer Sachverständigen gemäß Abs 1 entfalten keine Schutzwirkung zugunsten der Verfahrensparteien oder sonstiger Dritter. Für allfällige Planungsfehler und daraus resultierende Schäden oder Schadensfolgen haften weder der Rechtsträger der verfahrensführenden Behörde noch die einschreitenden Organe, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die geforderte Grobprüfung unterlassen haben.

In Eventu:

Ein alternativer, formell stärker an § 353b sowie § 39 GewO 1994 angelehnter, inhaltlich gleichgerichteter Textvorschlag nimmt zunächst Anleihe an § 39 Abs 1 GewO 1994, wonach der gewerberechtliche Geschäftsführer *"dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist"*.

Diese Norm wird allerdings vom OGH (28.9.2017, 8Ob57/17s) nicht nur als Haftungsnorm gegenüber dem Gewerbeinhaber und der Behörde verstanden, sondern auch als drittschützend angesehen. Diese Haftung gegenüber Dritten wäre - zur Vermeidung einer drittschützenden Deutung - explizit auszuschließen. Dagegen obwalten insoweit keine Bedenken, als durch den Verweis auf die nachzuweisende Versicherung ein adäquater (Ersatz) Haftungsfonds sichergestellt wird. Demnach würde die Bestimmung wie folgt lauten:

Alternativvorschlag Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden § 353c

"(1) In Verfahren betreffend Betriebsanlagen, die auf Erlassung eines an einen Antrag oder eine Anzeige des Inhabers einer Betriebsanlage gebundenen Bescheides gerichtet sind und in denen

der Inhaber der Anlage zum Nachweis der Voraussetzungen für die begehrte Entscheidung Fachgutachten von akkreditierten Stellen, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse sowie den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Planungsfehler vorlegt, ist § 13 Abs 3 A VG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde zunächst lediglich eine Grobprüfung hinsichtlich der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen vorzunehmen hat.

(2) Abweichend zu Abs 1 ist die Behörde zu einer amtswegigen Prüfung der Voraussetzungen für die begehrte Entscheidung verpflichtet, wenn und soweit in Einwendungen den vorgelegten Fachgutachten des Antragstellers auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wird.

(3) In Fällen des Abs 1 entfaltet die behördliche Prüfung keine Schutzwirkung zugunsten der Parteien oder Dritter. Die Fachgutachter haften dem Inhaber der Betriebsanlage, der Behörde und betroffenen Dritten für die fachlich einwandfreie Ausführung der Fachgutachten im Rahmen der gemäß Abs 1 nachgewiesenen Versicherungshöhe. Der Bestand einer berufsspezifischen Versicherung ist den Gutachten gemäß Abs 1 anzuschließen."

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär